



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per Email an: [REDACTED]

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon +49 (89) 9214-

München
03.02.2021

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Anzeige- und Erlaubnisverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung). Ich kann Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

1. Zu Artikel 1 „Änderung der Bioabfallverordnung“

Anforderungen an Aufbereiter und Behandler

Die Anforderungen hinsichtlich Fremdstoffgehalten bei Annahme und Abgabe von Bioabfällen, Komposten und Gärresten wurden für den neu aufgenommenen Adressaten „Aufbereiter“ und die Behandler jeweils gleich formuliert (z. B. die Vorgabe in § 2 a, wonach Aufbereiter nur nahezu fremdstofffreie Bioabfälle annehmen dürfen). Dies ist nicht zielführend, da bei der Aufbereitung ja gerade verpackte oder höher fremdstoffbelastete Bioabfälle entpackt oder gereinigt werden sollen. Die Vorgaben für Aufbereiter sind deshalb von denjenigen für Behandler und Gemischhersteller zu trennen.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Fremdstoffgrenzwerte

Der im aktuellen Entwurf aufgenommene Grenzwert für Fremdstoffe von 0,5 Gew.-% wird bei Bioabfällen aus Haushalten in vielen, wenn nicht gar den meisten Fällen, überschritten. Gemäß Verordnungsentwurf zur Änderung der BioAbfV müsste der Anteil an Fremdstoffen im Zweifelsfall nach einer ersten Fremdstoffentfrachtung analytisch bestimmt werden. Da diese sehr aufwändigen Untersuchungen, die eher wissenschaftlichen Sortieranalysen entsprechen, bei jedem Verdacht auf Überschreitung des Fremdstoffgrenzwerts von 0,5 Gew.-% wiederholt werden müssten, ergeben sich hierdurch nicht praktikable Zeitverzögerungen und unverhältnismäßige Aufwendungen.

Aus diesen Gründen schlagen wir ein alternatives Konzept vor, das darauf beruht, anstatt auf einen Grenzwert von 0,5 Gew.-% vielmehr bei der ohnehin notwendigen Sichtkontrolle auf die Boniturskalen 2 und 3 („schwach und merklich verunreinigt“) der Bundesgütegemeinschaft Kompost abzustellen. Dies hätte den Vorteil, dass diese Boniturskalen eine eindeutiger Beschreibung der Fremdstoffanteile ermöglichen als ein Gewichtsanteil. Gewichtsanteile im unteren Prozentbereich können bei Abfällen allgemein nicht annähernd verlässlich abgeschätzt werden. Bei einer erneuten zu hohen Fremdstoffbelastung nach der Entfrachtung wäre nach unserem Vorschlag eine erneute Reinigung und nicht – wie im Entwurf vorgesehen – die analytische Bestimmung der Fremdstoffanteile notwendig. Als Zielwert für die Fremdstoffentfrachtung schlagen wir, anstatt eines Grenzwerts von 0,5 Gew.-% die Boniturskala 2 „schwach verunreinigt“ vor. Diese kann direkt an den Anlagen ohne analytischen Aufwand bestimmt werden. Zur Beweissicherung könnte eine arbeitstägliche Fotodokumentation dienen.

Biologisch abbaubare Kunststoffe

Im neu eingefügten § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung sollte der Begriff „Kunststoffe“ dahingehend konkretisiert werden, dass biologisch abbaubare Kunststofftüten für die getrennte Bioabfallsammlung davon ausgenommen sind. Andernfalls bestünde ein Widerspruch zu Anhang 1 Nr. 1 a) Tabellenzeile Gemischte Siedlungsabfälle Spalte 3. Hiernach sind biologisch abbaubare Kunststofftüten, wenn sie die genannten Anforderungen erfüllen, für die getrennte Bioabfallsammlung zulässig – und daher u. E. auch keine Fremdstoffe.

Zu 15. a) aa) Anhang 1 „Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04)“

In der Kategorie Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02 01 04) sollte die Formulierung in Spalte 2 wie folgt lauten:

„Mulchfolien aus dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau aus biologisch abbaubaren Kunststoffen möglichst überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen“

Als Folgeänderung sollte die Formulierung in Spalte 3 dann wie folgt lauten:

„Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis enthalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoff-Mulchfolien ~~möglichst überwiegend, mindestens jedoch zu 10 %~~ aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind“.

Die ursprünglichen Formulierungen lassen zu, dass Mulchfolien, die bis zu 90% aus nicht-nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, als Abfälle geeignet sind. Dies ist wegen der schlechteren Abbaubarkeit dieser Art von Kunststofffolien nicht sachgerecht, da damit einer stärkeren Anreicherung der Kunststoffe im Boden Vorschub geleistet wird.

Zu 15. a) aa) Anhang 1 „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“

In Anhang 1, Nr. 1 a) Tabellenzeile Gemischte Siedlungsabfälle wird in Spalte 3 die „Zugabe von Papiertüten, auch mit einer Beschichtung aus Wachs und aus biologisch abbaubarem Kunststoff, für die getrennte Bioabfallsammlung“ als zulässig erklärt. Wir unterstützen die in Spalte 3 aufgeführten Anforderungen, allerdings sollten sie auf alle Papiertüten ausgeweitet werden und nicht ausschließlich für beschichtete Papiertüten.

Um die Nassreißfestigkeit von Papiertüten für die getrennte Bioabfallsammlung zu erhöhen, werden sie in der Praxis entweder beschichtet oder, da kostengünstiger, durch Zugabe chemischer Substanzen (Hydrophobierungsmittel) widerstandsfähiger gegen Feuchtigkeit gemacht. Je nach Hydrophobierungsmittel können daher auch unbeschichtete Papiertüten Schadstoffe in den Bioabfall/Kompost eintragen. Um zu verhindern, dass Papiertüten Schadstoffe in den Kompost eintragen, sollten die Anforderungen an alle Papiertüten, beschichtet oder unbeschichtet, für die getrennte Bioabfallsammlung einheitlich formuliert werden.

2. Zu Artikel 2 „Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung“

Nach Rückmeldungen aus der Vollzugspraxis wird auf den Bedarf für einen Abgleich des verwaltungstechnischen Prozedere von AbfAEV und Entsorgungsfachbetriebezertifikat bei der Vergabe behördlicher Kennnummern im Falle der Erstzertifizierung hingewiesen:

Die behördlichen Kennnummern für Sammler, Beförderer, Händler und Makler werden gemäß § 7 Abs. 3 AbfAEV nach Eingang und Prüfung der Anzeige zugeteilt. Zeitgleich ist der Anzeige nach § 7 Abs. 1 AbfAEV zur Inanspruchnahme einer Befreiung von der Erlaubnispflicht das aktuell gültige Zertifikat beizufügen, das gemäß Anlage 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (Vordruck für das Zertifikat) diese Nummern bereits enthalten muss. Eine bessere Abstimmung des Prozederes könnte beispielsweise erfolgen durch:

- Ergänzung von Anlage 3 EfbV (Zertifikatsvordruck) bei „Kennnummern nach § 28 NachwV“ durch einen Zusatz „soweit vorhanden“ o. Ä. und

- Ergänzung von § 7 Abs. 3 AbfAEV dahingehend, dass Inhaber von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten die zugeteilte(-n) Nummer(-n) durch den Zertifizierer in einer noch festzulegenden Frist im Zertifikat nachtragen lassen oder
- durch eine vorbehaltliche Bearbeitung der Anzeige nach § 7 Abs. 1 AbfAEV mit Nachreichung des Entsorgungsfachbetriebszertifikats in einer noch festzulegenden Frist und entsprechende Ergänzung von § 7 Abs. 1 AbfAEV.